

Hamburger SV

Beitrag von „USK Schäuble“ vom 15. September 2020, 23:14

Zitat von Pepe

Zitat

§ 32

Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

ja schön und gut. und dann kummerns dir mit "verhältnismässigkeit der mittel" 😞

es isst allez nicht so einfach. 😞😞